

§ 20. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft: 1. wer den Vorschriften der §§ 7, 8, 9, 11 Absatz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 und § 13 oder den zu diesen Vorschriften erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers, der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bezeichneten Behörde der Reichsbekleidungsstelle oder der Kommunalverbände zuwiderhandelt; 2. wer der Vorschrift des § 14 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung oder die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen verweigert; 3. wer eine nach § 14 von ihm erforderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht; 4. wer den Vorschriften des § 14 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet. Im Falle der Nummer 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein. Bei Zuwiderhandlungen gegen § 7 können neben der Strafe die Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, einbezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 21. Die Verordnung tritt mit dem 13. Juni 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung betreffend die von der Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung ausgeschlossen Gegenstände hat folgenden Wortlaut:

Die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 dieser Bekanntmachung finden auf die im nachstehenden Verzeichnis aufgeführten Gegenstände keine Anwendung. Als Kleinhandelspreise gelten die nach der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 zulässigen Preise.

Verzeichnis.

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.
2. Halbseidene Stoffe, sofern Kette oder Schuß ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht.
3. Alle Artikel, die ausschließlich oder zum überwiegenden Teil aus den zu 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Trikotagen gelten jedoch die Bestimmungen zu 4.
4. Seidene und halbseidene Strümpfe und sonstige seidene und halbseidene Trikotagen und Wirkwaren. Als halbseidene Waren dieser Art gelten solche, die nach der Fläche mindestens zur Hälfte aus Natur- oder Kunstseide bestehen, und seidenplattierte Strümpfe, seidene, halbseidene und solche baumwollene gewirkte Handschuhe, die ausschließlich aus Garn der Nr. 80 und darüber hergestellt sind. Ferner baumwollene Damenstrümpfe, von denen das Dutzendpaar weniger als 750 Gramm, und baumwollene Herrensocken, von denen das Dutzendpaar weniger als 450 Gramm wiegt. Für durchbrochen gemusterte Strümpfe ist diese Grenze in jedem Falle um je 50 Gramm weniger anzunehmen.
5. Bänder, Korsetts, Schnüre und Lihen, Schnürfentel, Hosenträger und Strumpfbänder.
6. Spitzen und Besatzstickereien, Tapissierwaren, Posamentierwaren für Möbel und Kleiderbesatz.
7. Mützen, Hüte und Schleier.
8. Schirme.
9. Teppiche, Läuferstoffe, Bettüberdecken und farbige Tischdecken.
10. Möbelstoffe.
11. Abgepaßte Gardinen und Vorhänge, Tüllgardinen meterweise.
12. Wollene Damenkleider- und Mäntelstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 130cm 10.M für das Meter übersteigt.
13. Baumwollene, einfarbige oder buntgewebte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90cm 3.M für das Meter übersteigt.
14. Baumwollene bestickte Kleider- und Schürzenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90cm 6.M für das Meter übersteigt.
15. Baumwollene bedruckte Kleiderstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 90cm 2.M für das Meter übersteigt.
16. Verbandstoffe und Damenbinden.
17. Konfektionierte genähte Weißwaren (ungewaschen).
18. Herrenstoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 140cm 14.M für das Meter übersteigt.
19. Fertige Fracks, Militäruniformen, Uniformbesatz und Militärausrüstungsgegenstände, fertige Herrengarderobe, sofern der Kleinhandelspreis für den Rock- und Gehrockanzug 75.M, für den Sack- und Sportanzug 60.M, für den Rock und Gehrock 47.M, für Sackjacke 32.M, für die Weste 10.M, für das Beinkleid 18.M, für den Winterüberzieher 80.M, für den Sommerüberzieher 65.M, für den Wettermantel aus Bodenstoff 40.M übersteigt.
20. Alle Artikel der fertigen Damenmäntel- und Mädchenmäntel-, Damenkleider- und Mädchenkleider-, Damenblusen- und Mädchenblusenkonfektion, sofern sie am 6. Juni 1916 fertiggestellt waren und sich im Besitz der Kleinhändler befinden, oder sofern deren Kleinhandelspreis für einen Damenmantel 60.M, für ein Jackenkleid 80.M, für ein Waschkleid 40.M, für eine wollene Bluse 15.M, für eine Waschbluse 12.M, für einen wollenen Morgenrock 30.M, für einen Waschmorgenrock 20.M, für ein garniertes wollenes Kleid 100.M, für einen Kleiderrock 25.M übersteigt.

21. Mit Pelz gefütterte oder überzogene Kleidungsstücke.
 22. Fertige Damenwäsche aus Webstoffen, sofern der Kleinhandelspreis für ein Damenhemd 6,50.M, für ein Damennachthemd 10.M, für ein Damenbeinkleid 5.M, für eine Untertaille 5.M, für einen Frisiermantel 10.M, für einen Washunterrock 12.M, für eine Morgenjacke 10.M, für eine Nachtsacke 5.M übersteigt.
 23. Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung.
 24. Korsetts und Korsettschöner.
 25. Wäschestoffe, sofern der Kleinhandelspreis bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 2.M für das Meter, und für halbleinene und reinleinene Stoffe bei einer Breite von etwa 80 Zentimeter 3.M für das Meter übersteigt.
 26. Gemusterte weiße Tischzeuge.
 27. Reinwollene Schlafdecken, sofern der Kleinhandelspreis 30.M für das Stück übersteigt.
 28. Kragen und Manschetten, Vorstecker und Einsätze, Krawatten und Schlafanzüge, fertige Herren-Tag- und Nachthemden, sofern der Kleinhandelspreis 7.M für das Stück übersteigt.
 29. Taschentücher.
 30. Hauschürzen, sofern der Kleinhandelspreis 4,50.M für das Stück übersteigt. Hierchürzen aus weißen dünnen Stoffen, sofern der Kleinhandelspreis 2.M für das Stück übersteigt.
 31. Seidene Schuhe.
 32. Die nach Maß anzufertigenden Herren- und Damen-Ober- und Unterkleider, sofern die unter 19, 20, 22 und 28 angegebenen Preisgrenzen überschritten werden.
 33. Getragene Kleidungsstücke, soweit ihr Kleinhandelspreis die Hälfte der unter 19 und 20 festgesetzten Preise übersteigt.
 34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.
- Wo in vorstehendem Verzeichnis Preise für bestimmte Breitenmaße der Stoffe als Grenze angegeben sind, ist für andere Breitenmaße der Preis entsprechend höher oder niedriger anzunehmen. In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.